

Durch die Verlängerung des Gefangenhauseflügels ist es erforderlich, die Pflasterwege um die qu. Verlängerung zu verschieben und die Durchfahrt der Scheidemauer der Binnenhöfe zu verlegen.

Diese Arbeiten sind in dem Kostenanschlage berücksichtigt.

In Betreff der Ausführung der Vergrößerungsbauten der Flügel ist angenommen, daß dieselben, um für den Betrieb der Anstalt nicht hinderlich zu sein, oder denselben zu stören, fix und fertig hergestellt werden und nach diesem erst die jetzigen Giebelwände mit den darin sitzenden gußeisernen Fenstermaßwerken zum Abbruch, resp. lehtere zur Einsetzung in die neuen Giebel gelangen. Die Giebelpartien im Dachraume sollen, als feuersichere Trennungsmauern mit eisernen Thürverschlüssen versehen, behufs Verbindung der Bodenräume unter sich verbleiben.

Die Baukosten werden auf Grund der specificirten Anschläge wie folgt sein:

1) Vergrößerung der Buchthaus- und Strafgefangenenflügel.....	Mk.	99 000
2) Desgleichen der Spazierhöfe.....	"	6 200
3) Veränderungen an den Pflasterwegen und Einfriedigungen.....	"	1 000
Summa...	Mk.	106 200

Der Bauinspector:

(gez.) Joh. Nippe.

Mittheilung des Senats

vom 29. October 1880.

Jahresbericht der Schuldeputation.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben den in Folge des von ihr unterm 30. Juni d. J. ausgesprochenen Wunsches eingeforderten, den Ferienunterricht in der Vorschule und in den Realschulen betreffenden Bericht der Schuldeputation mit.

Bericht.

Anlage.

Der Senat hat dem unterm 30. Juni d. J. von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsche gemäß die Schuldeputation zu einem Berichte darüber aufgefordert,

ob es sich empfehle, die Ertheilung von Ferienstunden auf Staatsrechnung außer im Gymnasium und in der Handelsschule auch in der Vorschule und den Realschulen aufzuheben?

Die Deputation entspricht diesem Auftrag, indem sie sich gestattet, die Ansicht der Directoren der genannten Lehranstalten über die vorerwähnte Frage mitzutheilen, welche dahin geht,

daß dieselben, in Berücksichtigung der bisherigen lebhaften Betheiligung der Schüler der von ihnen geleiteten Schulen am Ferienunterricht, dafür halten, die Beibehaltung dieses Unterrichts entspreche dem pädagogischen Interesse gleichwie dem Wunsche der Eltern;

daß insbesondere die Directoren der Realschulen die Beibehaltung nur für die untern Klassen ihrer Schulen glauben empfehlen zu sollen.

Die Deputation erklärt sich mit dieser Ansicht umsomehr einverstanden, als die durch den Ferienunterricht in der Vorschule erwachsenden Kosten höchstens etwa Mk. 800 jährlich, diejenigen der Realschulen zusammen etwa Mk. 1300—1400 betragen würden, und ihr diese Ausgaben nicht so bedeutend erscheinen, um die Aufhebung des in Frage stehenden Unterrichts, einer langjährigen und, wie bemerkt, den jüngern Schülern förderlichen und den Eltern erwünschten Einrichtung, veranlassen zu sollen.

Die Schuldeputation.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) Th. Gruner.

